

Reglement

(Fassung vom 21. August 2015)

Kantonaler Bibliothekspreis der Aargauischen Gebäudeversicherung

1. Zweck

Die Aargauische Gebäudeversicherung leistet einen Beitrag zur Förderung des Bibliothekswesens im Kanton Aargau. Sie pflegt auf diese Weise Beziehungen zur Öffentlichkeit.

2. Name

Unter dem Namen „Kantonaler Bibliothekspreis der Aargauischen Gebäudeversicherung“ verleiht sie einen Preis gemäss den nachstehenden Bedingungen.

3. Profil der Preisträger

Mit dem Bibliothekspreis der Aargauischen Gebäudeversicherung werden aargauische Bibliotheken ausgezeichnet, die

- über innovative Präsentationsformen verfügen
- wirksame Öffentlichkeitsarbeit leisten
- ein aussergewöhnliches Bibliotheksprofil aufweisen
- eine wahrnehmbare Verankerung in der Bevölkerung besitzen

Bei der Preisverleihung kann auch die Würdigung einer Bibliothekarin, eines Bibliothekars im Vordergrund stehen, welche in ihrer Institution in der Personalführung oder im Bibliotheksmanagement einen innovativen Ansatz zeigen. Das Preisgeld muss jedoch der Bibliothek, der die ausgezeichnete Person angehört, zugute kommen.

4. Verleihungsperiode

Die Preisverleihung erfolgt erstmals aus Anlass des 200-jährigen Jubiläums der Aargauischen Gebäudeversicherung im Jahr 2005. Der Preis wird, sofern überzeugende Eingaben vorliegen, periodisch ausgerichtet.

5. Teilnahmebedingungen

Bewerben können sich alle Bibliotheken des Kantons Aargau, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

6. Preisgeld

Der Hauptpreis ist mit CHF 10'000 dotiert. Zusätzlich können maximal drei Anerkennungspreise in der Höhe von je CHF 1'500.00 vergeben werden.

7. Jury

Über die Verleihung des Preises entscheidet eine aus fünf Mitgliedern bestehende Jury im Rahmen dieses Reglements nach freiem Ermessen und endgültig. Die Jury begründet ihren Entscheid in einer Würdigung der Preisträgerin.

Die Jury wird von der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung ernannt. Sie setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

1. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Aargauischen Gebäudeversicherung
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Aargauischen Bibliothekskommission
3. Der/die Bibliotheksbeauftragte des Kantons
4. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Medien
5. Ein Vertreter resp. eine Vertreterin der Fachhochschule Pädagogik/Zentrum Lesen oder ein Bibliothekar bzw. eine Bibliothekarin

Ist die Zusammensetzung in dieser Form nicht möglich (weil z.B. eine Person verhindert ist), bestimmt die Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Ersatz.

Die Jury konstituiert sich selbst.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

Die Teilrevision vom 21. August 2015 tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

Die Genehmigung des vorstehenden Reglements bestätigen:

Aarau, 24. Februar 2011

Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung

Präsident:
Viktor Würgler

Protokollführerin:
Christina Troglia